OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604603/9/MS

Datum:
Linz, 30. September 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag des M J, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Juni 2021, GZ: VStV/921300756968/2021, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers nach rechtswirksam eingebrachter Beschwerde für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Juni 2021, GZ: VStV/921300756968/2021, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 24. Juni 2021, GZ: VStV/921300756968/2021, über Herrn M J (im Folgenden: antragstellende Partei) wegen der Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 26 Tage 23 Stunden) verhängt und konkret Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 27.03.2021, 10:30 Uhr
Ort: 4020 Linz, von der Landwiedstraße kommend in die Ellbognerstraße bis nächst Helmholzstraße 15
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde.
Behörde: Landespolizeidirektion OÖ, Bescheid vom 24.09.2020; GZ: FE-1461/2020“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 29. Juni 2021 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die am 30. Juni 2021 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt wurde.

In der am 15. September 2021 durchgeführten Beschwerdeverhandlung gab die antragstellende Partei nach Rechtsbelehrung bekannt, einen Antrag auf Verfahrenshilfe für das weitere Verfahren stellen zu wollen.

Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 18. September 2021 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers nach rechtswirksam eingebrachter Beschwerde für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 24. Juni 2021, GZ: VStV/921300756968/2021, gestellt.

Dieser Antrag ist am 20. September 2021 beim Landesverwaltungsgericht eingelangt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Die antragstellende Partei bezieht ein monatliches Einkommen als Lehrling in Höhe von rund 900 Euro und bezieht aufgrund seines Alters (X Jahre) keine Familienbeihilfe mehr. Die antragstellende Partei verfügt über kein Vermögen, ist

jedoch mit Schulden in der Höhe von 6.000 Euro belastet. Sorgepflichten bestehen keine. Die antragstellende Partei hat an Mietkosten 350 Euro monatlich zu entrichten und fallen monatlich mit Internet-, Handykosten etc. Fixkosten in der Höhe von ca. 800 Euro an.

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei nicht durch Vorlage von Unterlagen, wie Kontoauszügen, Bestätigungen, Mietvertrag, glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

Die antragstellende Partei hat mit Antrag vom 18. September 2021 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 5;

Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny³ II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl. zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Das monatliche Einkommen der antragstellenden Partei beträgt 900 Euro für seine Tätigkeit als Lehrling im dritten Lehrjahr. Davon sind die Mietkosten in der Höhe von 350 Euro zu bestreiten sowie Kosten für Internet und Handy etc., sodass monatlich etwa 800 Euro an Fixkosten anfallen. Nach Abzug der Fixkosten verbleiben der antragstellenden Partei monatlich ca. 100 Euro.

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Die in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen das genannte Straferkenntnis der belangten Behörde zu lösende Rechtsfrage ist nicht als komplex zu bezeichnen. Hängt doch die Frage, ob die antragstellende Partei die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung begangen und zu verantworten hat, nicht von der Lösung von Rechtsfragen, sondern von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Im Konkreten ist die Frage zu beantworten, ob die antragstellende Partei zur

vorgeworfenen Zeit und am vorgeworfenen Ort den angeführten PKW gelenkt hat, obwohl ihr die Lenkberechtigung entzogen war. Über diese Frage kann die antragstellende Partei Auskunft geben bzw. entsprechende Beweismittel (z.B. Zulassungsschein etc.) vorlegen und bedarf es hierzu keiner Rechtsvertretung.

Da die Beigabe eines Verteidigers nicht im Interesse der Rechtspflege bzw. im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung notwendig ist, und auch nicht auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten erscheint, liegen die Voraussetzungen zur Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

Eine nähere Erörterung der finanziellen Situation der antragstellenden Partei bzw. die Aufforderung an die antragstellende Partei ihre Angaben im Vermögensverzeichnis durch die Vorlage entsprechender Unterlagen glaubhaft zu machen, kann daher unterbleiben.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten,

beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß